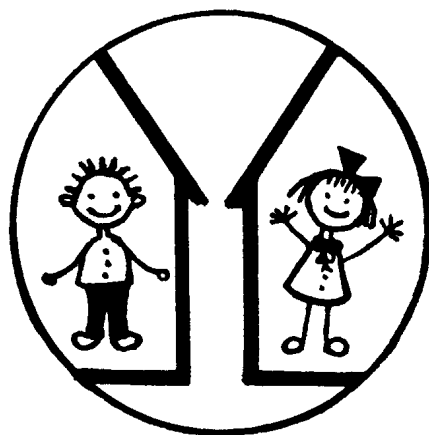


STATUTEN



Tagesfamilien Kriens

STATUTEN

I. Name und Sitz

Unter dem Namen „Tagesfamilien Kriens“ (vormals Tagesplatz-Verein Kriens) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kriens. Dieser Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Zweck

Der Verein bezweckt Kontakte herzustellen zwischen Tagesmütter/ Tagesväter und Eltern, welche für ihre Kinder eine familiäre Betreuung suchen.

Das Ziel ist die vertragliche Regelung längerfristiger Tages- und Halbtagesplätze.

Der Verein berät und unterstützt Tageseltern und abgebende Eltern bei der Erziehung der betroffenen Kinder.

Der Verein ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung von Tagesmütter/Tagesväter, sowie von Personen, die innerhalb des Vereins spezielle Aufgaben wahrnehmen. Eltern können die internen Weiterbildungen freiwillig nutzen.

III. Mittel

Die notwendigen finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben beschafft sich der Verein durch bezahlte Pflegegelder, Subventionen der Gemeinde, Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Vermittlungsgebühren sowie andere Aktionen.

IV. Haftung

Die jährliche Beitragspflicht der Mitglieder beträgt:

Einzel- und Familienmitglieder	Fr. 35.--
Passivmitglieder	Fr. 20.--
Kollektivmitglieder	Fr. 50.--

Für die Vereinsschulden haften die Mitglieder maximal bis zur Höhe der statuarischen Beitragspflichten während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Verein. Eine weitergehende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Tageseltern, abgebenden Eltern, interessierten Personen und Kollektivmitgliedern.

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Die Dienstleistungen des Vereins sind allen Interessierten zugänglich. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und den Jahresbeitrag erworben.

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, Kollektivmitglieder bzw. juristische Personen delegieren eine bestimmte natürliche Person als Vertreterin.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Anzeige – bei juristischen Personen durch ihre Auflösung – an den Verein auf Ende des Kalenderjahres.

Mitglieder können ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

VI. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan, sie fällt die Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

1. Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
3. Genehmigung des Budgets
4. Wahl des Vorstandes
5. Beschluss über Anträge
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
7. Festlegung der Mitgliederbeiträge

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Ausserdem muss eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies mit schriftlichem Gesuch verlangt. Die ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb eines Monats seit Eingabe durchgeführt werden.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen, der Ausschluss von Mitgliedern und die Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitglieder. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und konstituiert sich selbst. Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Generalversammlung hin möglich.

Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Erledigung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
2. Führung und Koordination der Vereinsangelegenheiten
3. Rechenschaftsablegung gegenüber der Generalversammlung

4. Bildung und Beaufsichtigung von Arbeitsgruppen und der Kontaktstelle
5. Zusammenarbeit mit Kibesuisse (vormals SVT und TAZE)
6. Beschlussfassung über Ausgaben und Änderungen von Reglementen
7. Abschlüsse von Verträgen im Rahmen des Budgets

Der Vorstand kann ihm übertragene Aufgaben an die Vereinsmitglieder und Arbeitsgruppen delegieren. Der Vorstand regelt die Vertretung des Vereins nach aussen. Er erlässt ein Reglement.

An der Vorstandssitzung wird mit einfachem Mehr entschieden, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Dem/der Sitzungsleiterin steht allenfalls der Stichtentscheid zu.

c) Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

VII. Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen gemäss dem Subventionsanteil an die Gemeinde Kriens zurück. Der Rest geht an die Kinderbetreuungsinstitution, welche von der Frauengemeinschaft Kriens geführt wird.

Diese Statuten treten nach Beschluss der Gründerversammlung vom 4. März 1988 in Kraft.

Letzte Änderungen wurden an der GV im Mai 2012 durchgeführt.